

WO PARKEN?

Sie werden wie Fahrräder abgestellt und dürfen niemanden behindern. So müssen etwa Gehwege, Ein- und Ausfahrten, Zugänge, Zebrastreifen, Haltestellen, Feuerwehrräume und andere Schutzbereiche stets frei und zugänglich bleiben.

Das Abstellen der E-Scooter auf Grünflächen, in Parks, Gärten und Wäldern ist nicht zulässig. Für Sharing- E-Scooter sind spezielle Verbotszonen definiert. In Grünanlagen oder stark frequentierten Fußgängerbereichen darf der Verleihvorgang nicht beendet werden. Diese Zonen werden in den Apps der Anbieter angezeigt.

STÖRENDE E-SCOOTER UND DANN?

Anbieter bzw. Besitzer müssen E-Scooter, die andere behindern, umgehend entfernen. **Beanstandungen können den zuständigen Sharing-Anbietern direkt gemeldet werden:**

TIER

Tel.: +49 30 5683 8651
support@tier.app

ZEUS

Tel.: +49 157 359 81123
support@zeusscooters.com

Verkehrsbehindernd oder -gefährdend abgestellte E-Scooter können von jedem auch ein paar Meter umgestellt werden, um die Beeinträchtigung zu beseitigen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mitfahrer oder Mitfahrerinnen (zum Beispiel Kinder) sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Anhänger.
- Helme werden ausdrücklich empfohlen, da sie bei Stürzen oder Unfällen schützen, sind aber keine Pflicht.
- E-Scooter fahren hintereinander, nicht nebeneinander.
- Für Alkohol und berauschende Mittel gelten dieselben Regeln wie beim Autofahren.
- Das Abbiegen muss per Handzeichen angekündigt werden.
- Das Fahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ist grundsätzlich tabu.



NEHMEN SIE RÜCKSICHT!

- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Nehmen Sie Rücksicht auf den Radverkehr und ermöglichen sie ein Überholen ohne Behinderung.



Herausgeberin:
Stadt Reutlingen
Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
Marktplatz 22, 72764 Reutlingen

Dezember 2020



E-Scooter

Eine neue Form der Mobilität

MOBILITÄT WIRD VIELFÄLTIGER

Mit der Einführung der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen mit Lenk-/Haltestange im Straßenverkehr“ (eKFV) fahren auch in Reutlingen sogenannte E-Scooter oder Elektrotretroller im öffentlichen Raum.

E-Scooter können gerade auf kurzen Strecken und in Verbindung mit Bus und Bahn eine Alternative zum Auto darstellen und so einen Beitrag für einen klimaverträglichen Stadtverkehr leisten. Ein rücksichtsvolles und umsichtiges Miteinander ist dabei wichtig, um dieses neue Mobilitätsangebot in die Stadlandschaft zu integrieren. **Bevor Sie starten, informieren Sie sich über die Regeln!**

Sharing-Angebot wird erweitert

Die Unternehmen **TIER** und **ZEUS** bieten als Sharing-Anbieter E-Scooter im öffentlichen Raum zur Miete an. Diese Anbieter haben gegenüber der Stadt Reutlingen eine Selbstverpflichtung abgegeben, die Regeln zum Beispiel zu Abstellverbotszonen, Fahrzeugmengen oder Anforderungen an einen nachhaltigen Betrieb beinhaltet. Im ständigen Austausch mit der Stadt wird diese Verpflichtung regelmäßig überprüft und angepasst.

Die E-Scooter können per App der jeweiligen Anbieter ausgeliehen werden.

Weitere Informationen zu den E-Scooter und dem E-Scooter-Sharing in Reutlingen finden Sie unter www.reutlingen.de/e-scooter

AUSSTATTUNG DER E-SCOOTER

Zulässige E-Scooter bzw. Fahrzeuge gemäß eKFV verfügen über

- Lenk- oder Haltestange
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen (Brems- und Lichtsysteme, Fahrdynamik, elektrische Sicherheit etc.)
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis
- gültige Versicherungsplakette
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- und fahren maximal 20 km/h.

Fahrzeuge ohne Lenkstange wie elektronische Einräder oder Hoverboards sind nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Dies gilt auch für E-Scooter-Modelle ohne Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h.



REGELN IM STRASSEN- VERKEHR

WER DARF E-SCOOTER FAHREN?

- Mindestalter: 14 Jahre
- **Ausleihmöglichkeit bei TIER und ZEUS: ab 18 Jahren**
- Ein Mofa- oder Autoführerschein ist nicht nötig

WO DARF MAN E-SCOOTER FAHREN?

E-Scooter fahren auf **Radwegen, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen** und außerhalb von Ortschaften auf den **Seitenstreifen**.



Sind diese nicht vorhanden, fahren E-Scooter auf der **Fahrbahn**. Allerdings gelten beschilderte Verkehrsverbote auf der Fahrbahn auch für E-Scooter.

Gehwege und Fußgängerzonen sind grundsätzlich tabu – auch, wenn der Motor ausgeschaltet ist.



Wege und Straßen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfen nur befahren werden, wenn sie extra für Elektrokleinstfahrzeuge durch ausdrückliche Beschilderung freigegeben sind.

Parks, Gärten, Wälder:

Die oben genannten Regeln gelten auch hier. Nur beschilderte Radwege dürfen befahren werden; Gehwege bleiben auch hier absolut tabu!